



## Beschlussvorlage

TOP:  
Vorlagen-Nummer: **VI/2015/01158**  
Datum: 13.11.2015  
Bezug-Nummer.  
PSP-Element/ Sachkonto: 5100.1230/58110220  
Verfasser: Fachbereich Bildung  
Plandatum: 13.11.2015

Beratungsfolge	Termin	Status
Jugendhilfeausschuss	17.12.2015 22.12.2015 12.01.2016	öffentlich Entscheidung

**Betreff:** Neufassung der Richtlinie der Stadt Halle (Saale) über die Förderung der freien Jugendhilfe; Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit, Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz und Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie

### Beschlussvorschlag:

1. Der Jugendhilfeausschuss beschließt die als Anlage beigefügte Neufassung der Richtlinie der Stadt Halle (Saale) über die Förderung der freien Jugendhilfe; Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit, Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz und Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie.
2. Der Jugendhilfeausschuss beauftragt die Verwaltung, Nr. 2.1 der Neufassung der Richtlinie der Stadt Halle (Saale) über die Förderung der freien Jugendhilfe; Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit, Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz und Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie an die jeweils gültige Jugendhilfeplanung, Teilplan: Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit, Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz und Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie anzupassen und die darin definierten Leistungsbeschreibungen in eigener Verantwortung fortzuschreiben.
3. Der Jugendhilfeausschuss beauftragt die Verwaltung in den Entwürfen der Haushaltspläne 2017 ff jeweils einen formalen Haushaltsvermerk anzubringen, der die Übertragbarkeit von Ermächtigungen für Aufwendungen und Auszahlungen in das jeweilige Folgejahr entsprechend § 20 Abs. 1 GemHVO LSA Doppik ermöglicht.

4. Der Jugendhilfeausschuss empfiehlt dem Stadtrat, den Beschluss VI/2015/00864 zur mehrjährigen Förderung im Bereich der Jugendhilfe als erledigt zu erklären.

Tobias Kogge  
Beigeordneter

**Finanzielle Auswirkung:** ja

(in EUR)

Produkt	Bezeichnung	2015 <sup>1)</sup>	2016 <sup>2)</sup>	2017 – 2019 <sup>3)</sup>
1.36201	Jugendarbeit	981.300	1.077.540	1.077.540
1.36301	Jugendsozialarbeit, erzieherischer Kinder- und Jugendschutz	438.390	481.385	481.385
1.36302	Förderung der Erziehung in der Familie	629.100	629.100	629.100
<b>Σ</b>		<b>2.048.790</b>	<b>2.188.025</b>	<b>2.188.025</b>

1) lt. Haushaltssatzung, Haushaltsplan 2015

2) lt. Haushaltsplanung 2016,

3) lt. Haushaltsplanung 2016, mittelfristige Planung

#### **Mehrjährige Förderung von Maßnahmen der freien Jugendhilfe**

Mehrjährige Förderungen von Maßnahmen der freien Jugendhilfe sind möglich. Somit können längerfristige Bindungen im Rahmen der verfügbaren Budgets eingegangen werden, welche für die jeweiligen Planjahre gelten. Als Orientierungsrahmen dient die mittelfristige Planung. Diese wird durch die Haushaltplanung für die jeweiligen Planjahre konkretisiert.

Die konkrete Förderhöhe und Förderdauer der Maßnahmen werden mit dem jeweiligen Beschluss des Jugendhilfeausschusses zur Förderung der Angebote der Träger der freien Jugendhilfe gemäß der Jugendhilfeplanung §§ 11-13, 14, 16 SGB VIII – Prioritätensetzung festgelegt.

Die Übertragbarkeit von Ermächtigungen für Aufwendungen und Auszahlungen in das Folgejahr bleibt längstens bis zum Ende des jeweils folgenden Haushaltsplanes verfügbar. Die konkrete Höhe ist abhängig vom Gebot des Haushaltsausgleiches.

**Personelle Auswirkungen:** keine

#### **Begründung für die Neufassung der Richtlinie der Stadt Halle (Saale) über die Förderung der Jugendhilfe; Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit, Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz und Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie (RL)**

- Maßnahmen im Sozialraum/sozialraumübergreifende Maßnahmen (nach Nr. 2.1 der RL) können bis zu drei Jahren gefördert werden. (vgl. Beschluss des Jugendhilfeausschusses VI/2014/00500 zu den Fachstandards §§ 11, 13, 14 und 16 SGB VIII) Die Intention des Beschlusses des Stadtrates VI/2015/00864 zur mehrjährigen Förderung im Bereich Jugendhilfe vom 27.05.2015 wird berücksichtigt. Träger der freien Jugendhilfe erhalten durch die mehrjährige Förderung Planungssicherheit für die folgenden Förderjahre. Eine pauschale mehrjährige Förderung für alle Maßnahmen im Sozialraum/sozial-

raumübergreifende Maßnahmen wird mit der RL ausgeschlossen.

Erstmalige Maßnahmen im Sozialraum/sozialraumübergreifende Maßnahmen (nach Nr. 2.1 der RL) sollen gemäß den beschlossenen Fachstandards für die Leistungen nach §§ 11, 13, 14 und 16 SGB VIII in der Stadt Halle (Saale) bis zu einem Jahr gefördert werden. Nach einer Evaluation durch den Zuwendungsempfänger gemeinsam mit dem Zuwendungsgeber wird dann über die Angleichung an bestehende Förderzeiträume entschieden.

- In Folge der mehrjährigen Förderung müssen Regelungen zum Zwischennachweis (Nr. 6.8.2 der RL) getroffen werden, um einerseits die haushaltsjahrgenaue Abrechnung der Fördermittel zu gewährleisten (vgl. ANBest-P), außerdem ist ein jährlicher Sachbericht erforderlich, um die Maßnahme inhaltlich evaluieren zu können.
- Bei mehrjährigen Maßnahmen über das jeweilige Jahr hinaus, kann im Rahmen des bewilligten Förderzeitraumes der Übertragbarkeit von Zuwendungen durch den Zuwendungsgeber zugestimmt werden (Nr. 6.5.5 der RL).
- Sonstige Maßnahmen der Jugendhilfe (Nr. 2.2 der RL) können sich auf zwei Haushaltsjahre aufteilen. (Beginn der Maßnahme im alten Haushaltsjahr, Ende der Maßnahme im neuen Haushaltsjahr).
- Durch die Änderung der Verwaltungsstruktur der Stadt Halle (Saale) ab dem 04.12.2012 war es notwendig, Bezeichnungen von Organisationseinheiten anzupassen. Die Stadt Halle (Saale), Fachbereich Bildung als Zuwendungsgeber wird einmalig als Legaldefinition unter Nr. 3.1 der RL genannt.
- Für sonstige Maßnahmen der Jugendhilfe (Nr. 2.2 der RL) werden zwei Termine zur Antragsstellung festgelegt. Somit ist eine Antragstellung für das erste Halbjahr zum 31. Oktober des Vorjahres oder für das zweite Halbjahr zum 30. April des laufenden Jahres möglich. Hierdurch wird der zeitliche Bezug zwischen Antragstellung, Entscheidung und Durchführung der Maßnahmen verbessert. Auf kurzfristige Gegebenheiten kann somit schneller reagiert werden.
- Eine Vorverlegung des Termins zur Antragsabgabe für Maßnahmen im Sozialraum/sozialraumübergreifende Maßnahmen vom 31.08. auf den 30.06. für Maßnahmen ab dem folgendem Kalenderjahr ist notwendig, um der Verwaltung notwendigen Bearbeitungszeitraum zur Antragsbearbeitung zu geben (Nr. 6.4). (formelle-, materielle und fachlich-inhaltliche Prüfung sowie die Erarbeitung der Beschlussvorlage zur Förderung freien Jugendhilfe gemäß der Jugendhilfeplanung §§ 11-13,14,16 SGB VIII – Prioritätensetzung)
- In der Beschlussvorlage zur Jugendhilfeplanung der Stadt Halle (Saale) werden im anhängigen Teilplan: Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit, Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz und Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie die Leistungsbeschreibungen neu definiert. Die RL wird entsprechend angepasst. (Nr. 2.1 der RL)
- Auf eine Wiedergabe einzelner gesetzlicher Regelungen des Sozialverwaltungsverfahrens (u.a. Zustandekommen des Verwaltungsaktes § 31 ff SGB X, öffentlich-rechtlicher Vertrag § 53 ff SGB X), wurde in der RL verzichtet.
- Eine Anpassung der haushälterischen Begrifflichkeiten ist erfolgt. Im Fördermittelwesen handelt es sich ausschließlich um Einnahmen und Ausgaben, welche im Ausgaben- und Finanzierungsplan dargestellt werden. Der in der Umgangssprache verwendete Begriff „Kosten“ ist ausschließlich der Kosten- und Leistungsrechnung zuzuordnen (Internes Rechnungswesen) und hat keinen inhaltlichen Bezug zum Fördermittelwesen.

- Im Rahmen der Maßnahmen im Sozialraum/sozialraumübergreifende Maßnahmen sind neben der Förderung von Sachausgaben als laufender Aufwand nunmehr auch Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände, Geräte (bspw. Ausstattung für Räume, Informationstechnik, Büromaschinen, Arbeitsgeräte und Maschinen) bis zu 1.000,00 Euro netto als Investitionsgüter im Einzelfall förderfähig (Nr. 5.4.3 der RL).
- Der Aufbau der RL wurde überarbeitet und entspricht nunmehr dem Gliederungsschema einer Förderrichtlinie entsprechend dem Zuwendungsrechtsergänzungserlass des Ministeriums der Finanzen zu den §§ 23 und 44 Landeshaushaltsordnung vom 07.08.2013, 22.01-4411-8. (Einheitliche und übersichtliche Darstellung)

### **Familienverträglichkeitsprüfung:**

Die Familienverträglichkeitsprüfung soll das Verwaltungshandeln dahingehend ausrichten, dass dies den Interessen und Belangen von jungen Menschen und deren Familien entspricht. Eine Richtlinie, welche die Förderung von Angeboten der Jugendhilfe regelt, ist im besonderen Maße als familienverträglich zu bezeichnen. Der Gegenstand der Förderung dieser Richtlinie umfasst Leistungen, Aktivitäten, Veranstaltungen und Projekte von Trägern der freien Jugendhilfe, die auf die Zielgruppe junge Menschen und deren Familien ausgerichtet sind.

### **Anlagen:**

Neufassung der Richtlinie der Stadt Halle (Saale) über die Förderung der freien Jugendhilfe; Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit, Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz und Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie